

Allgemeine Bedingungen für Messdienstleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für an ZEISS erteilte Aufträge für Messdienstleistungen (Prüfdienstleistungen oder Kalibrierdienstleistungen) (nachfolgend zusammenfassend „Messdienstleistungen“) gelten diese Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Für einzelne Leistungen vereinbarte besondere Bedingungen sowie Rahmenverträge oder sonstige einzelvertragliche Abmachungen über die Durchführung von Leistungen, die der Auftraggeber mit ZEISS schriftlich vereinbart hat, gelten vorrangig vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

2. Messungen, Prüfungen, Dienstleistungen

- 2.1 Alle Messdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen werden nach den angegebenen Normen oder Vorschriften/Richtlinien bzw. nach allgemeinem Stand der Wissenschaft und den Regeln der Technik ausgeführt. Von der vertragsmäßigen Ausführung kann sich der Auftraggeber, durch vom Messtechniker erteilten Auskünfte, bzw. durch die Anwesenheit bei der Messung/Prüfung überzeugen, sofern die Vertraulichkeit von weiteren Aufträgen anderer Auftraggeber gewährleistet ist. Die Anwesenheit ist mit ZEISS im Voraus abzustimmen.
- 2.2 Die zur Messung/Prüfung herangezogenen Prüflinge und Muster werden, soweit nicht anders vereinbart, wie unter dieser Ziffer geregelt, aufbewahrt. Messprotokolle, Prüfberichte und Aufzeichnungen werden über einen Zeitraum von sechs (6) Jahren aufbewahrt, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- 2.3 Messprotokolle, Prüfberichte oder Gutachten können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Gültigkeit besitzt jedoch jeweils nur das in Papierform ausgefertigte Original.
- 2.4 ZEISS stellt Prüfgeräte und Spezialwerkzeuge, die zur Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind.
- 2.5 Die für die Durchführung der Messdienstleistungen erforderlichen Materialien, insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel, sind im Leistungsumfang des Messdienstleistungsvertrages nur enthalten, soweit sie ausdrücklich einbezogen sind.
- 2.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt ZEISS die Leistungen an einem seiner Standorte in Peine, Essingen, Garching b. München, Neuburg a. Donau, Oberkochen, Ostfildern (Stuttgart) oder Köln.

3. Nutzungsrechte an Ergebnissen,

Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen von ihm beauftragten Messdienstleistungen generierten Messergebnissen, Prüfergebnissen das ausschließliche, unwiderrufliche Nutzungsrecht. ZEISS erhält ein unwiderrufliches, an seine verbundenen Unternehmen unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur ausschließlichen Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Messgeräte. Dabei werden jegliche Ergebnisse etc. zu anonymisieren.

4. Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

- 4.1 ZEISS behandelt die Beauftragung, die ausgehändigten Messmittel als auch die Messergebnisse streng vertraulich.
- 4.2 ZEISS erteilt Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Auskünfte über laufende oder abgeschlossene Messungen und Prüfungen.
- 4.3 Jede Art der Veröffentlichung von Messprotokollen, Prüfberichten oder Gutachten, auch auszugsweise oder in gekürzter Form, darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der jeweils anderen Partei erfolgen. Das

gleiche gilt für die Verwendung von Messprotokollen, Prüfberichten oder Gutachten zu Werbezwecken.

5. Nicht eingeschlossene Leistungen

Folgende Arbeitsleistungen an den Prüflingen sind keine Leistungen im Sinne dieser Bedingungen und werden von ZEISS nur aufgrund gesonderten Auftrages und gegen gesonderte Berechnung erbracht:

Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten am Prüfling, insbesondere das Beseitigen von Störungen und Schäden, soweit sie nicht in der Leistungsbeschreibung für den abgeschlossenen Vertrag enthalten sind.

6. Servicepersonal

- 6.1 ZEISS wird die Messdienstleistungen von geschulten System- oder Gerätespezialisten durchführen lassen.
- 6.2 ZEISS ist berechtigt die Leistungen an mit ihm verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe i.S.v. §§ 15ff AktG unterzuvergeben, darüber hinaus bedarf die Untervergabe an Dritte der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

7. Verzug

- 7.1 Gerät ZEISS mit einer Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn ZEISS zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 7.2 Erwächst dem Auftraggeber nachweislich infolge eines durch ZEISS zu vertretenden Verzugs ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung nur bis zur Höhe des Preises der nicht rechtzeitig durchgeführten Messdienstleistung zu verlangen. Für andere und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gelten die Beschränkungen in Ziffer 11 dieser Bedingungen.

8. Vergütung

- 8.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erheben wir die Kosten des Auftrages nach unserer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Preisliste. Kostenschuldner ist der Auftraggeber. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2 Kostenerhöhungen, sowie notwendig werdende wesentliche Änderungen des Auftragsumfanges werden dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt.
- 8.3 Transportkosten, auch Kosten für die Beschaffung von Mess- und Prüfgegenständen sowie Mustern, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Erstmuster werden entsprechend der jeweiligen Erstmusterprüfungsrichtlinie bis zu einer Höchstdauer von drei (3) Monaten kostenlos aufbewahrt. Wird eine längere Aufbewahrung gewünscht, so muss dies ausdrücklich bestellt werden. Die Kosten für eine umweltverträgliche Entsorgung der Muster, Mess- und Prüfgegenstände trägt der Auftraggeber.
- 8.4 Mit Abgabe der Ergebnisse erstellen wir eine Abschlussrechnung, die innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 8.5 Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung aufgrund von Forderungen ist ausgeschlossen, sofern sie nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 8.6 Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, oder werden Umstände bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, wird insbesondere eine Rechnung aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise bei Fälligkeit nicht reguliert, so ist ZEISS in jedem Falle berechtigt seine Leistungen von einer Vorkasse abhängig zu machen.
9. Transport, Versicherung und Gefahrübergang
- 9.1 Erhält ZEISS keine anderen Weisungen, so wählt ZEISS Versandweg und Versandart für die Rücksendung der Prüflinge. ZEISS versendet, auch bei Benutzung eigener Transportmittel, auf Rechnung des Auftraggebers. Die für

Allgemeine Bedingungen für Messdienstleistungen

den Versand erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

- 9.2 ZEISS versichert die Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken von Haus zu Haus. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen, bei Benutzung eigener Transportmittel gegenüber ZEISS, schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 Die Gefahr für Schäden an dem oder Verlust des versendeten Prüflings geht auf den Auftraggeber über, sobald der Prüfling das Werk von ZEISS verlassen hat oder dem ausführenden Transportunternehmen übergeben wurde.

10. Gewährleistung

- 10.1 Erhebt der Auftraggeber gegen die von ZEISS ermittelten Ergebnisse innerhalb von zwölf (12) Monaten Einwendungen, so wird das Ergebnis von ZEISS überprüft.
- 10.2 Kommt ZEISS den vorstehenden Pflichten zur Nachholung, Nachbesserung oder zum Austausch nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt ZEISS eine vom Auftraggeber angemessen gesetzte Nachfrist schuldhaft verstreichen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Das gleiche gilt auch bei Fehlschlägen der Nacherfüllung.
- 10.3 Andere und weitergehende Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- 10.4 Macht der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend, hat er aufgetretene Mängel und Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten.
- 10.5 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist ZEISS berechtigt, die Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen. Abnutzung und Verschleiß von Prüflingen sind dabei zu berücksichtigen.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Wenn der überlassene Prüfling durch das Verschulden von ZEISS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 10, 11.2, 11.3 und 11.4 entsprechend.
- 11.2 Für Schäden, die nicht an dem Prüfling selbst entstanden sind, haftet ZEISS –aus welchen Rechtsgründen auch immer– nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei Mängeln, die ZEISS arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit ZEISS garantiert hat.
- 11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haftet ZEISS auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.4 Über Ziffern 11.1 bis 11.3 hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten und an verbundene

Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen.

- 12.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Instandhaltungsverträgen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 12.3 Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der ZEISS Gruppe. ZEISS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 12.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 12.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.